



An die Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
-Zusatzversorgungskasse-

Gransee, im November 2005
im Internet unter -www.kvbbg.de-

Rundschreiben Nr. 06/2005 -Zusatzversorgungskasse-

Inhalt:

1. **Mitteilungspflichten des Arbeitgebers**
2. **Versand Anwartschaftsmitteilungen**
3. **getrennte Überweisung der Umlagen und Zusatzbeiträge**
4. **Versicherungspflicht unabhängig von arbeitsvertraglicher Vereinbarung**
5. **Berichtigung zum RS Nr. 05/2005**
6. **Beantragung der PC-Diskette zur Jahresmeldung 2005**
7. **neuer Überleitungsantrag**
8. **Literaturhinweis**

1. **Mitteilungspflichten des Arbeitgebers**

Die Mitteilungspflichten des Arbeitgebers sind insbesondere im § 13 der Satzung des KVBbg -ZVK- geregelt. Zu diesen Pflichten gehören sowohl die Auskünfte an die Zusatzversorgungskasse (z. B. Namens- oder Adressänderungen), als auch die Informationspflichten des Mitgliedes gegenüber seinen Arbeitnehmern.

In diesem Zusammenhang weisen wir Sie darauf hin, dass neu eingestellte Arbeitnehmer über die Grundzüge der Altersversorgung im Rahmen ihrer Versicherung bei der Zusatzversorgungskasse zu informieren sind. Auch die Möglichkeiten zum Abschluss einer freiwilligen Versicherung sollten erläutert werden.

2. **Versand Anwartschaftsmitteilungen**

Anfang September 2005 hat die ZVK an den überwiegenden Teil der Versicherten die Anwartschaftsmitteilungen für das Jahr 2004 unter Verwendung der ihr bekannten Privatanschriften verschickt. Alle Versicherten, die bisher keinen Nachweis erhalten haben, werden diesen -soweit der Kasse die Entgeltmeldung für 2004 dann vorliegt- Anfang November diesen Jahres erhalten.

Die Anwartschaftsmitteilung enthält neben dem Stand des letzten Versicherungsnachweises alle vom Arbeitgeber gemeldeten zusatzversorgungspflichtigen Entgelte für das Jahr 2004 sowie die vom Versicherten bzw. Arbeitgeber im Rahmen der freiwilligen Versicherung geleisteten Beiträge. Korrekturmeldungen für Vorjahre wurden ebenfalls berücksichtigt.

Des Weiteren wurden die insgesamt erworbenen Versorgungspunkte sowie die Höhe der zu erwartenden Betriebsrente wegen Alters sowohl für die Pflichtversicherung, als auch für die freiwillige Versicherung zum Stand 31. Dezember 2004 ausgewiesen.

Die Kasse möchte Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass die/der Versicherte gemäß § 51 Abs. 2 der Satzung des KVBbg -ZVK- innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Versicherungsnachweises gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich beanstanden kann, dass die zu entrichtenden Umlagen bzw. Beiträge sowie die zu meldenden Entgelte nicht oder nicht vollständig an die ZVK abgeführt oder gemeldet wurden.

Da die Anwartschaftsmittelungen direkt an die Privatadressen versandt wurden, konnte ein Teil aufgrund von veralteten Anschriften nicht zugestellt werden. In diesem Zusammenhang weist die ZVK nochmals auf die Mitteilungspflichten des Arbeitsgebers hin. Alle nicht zugestellten Anwartschaftsmittelungen werden in Kürze an die Arbeitgeber versandt, mit der Bitte, diese den Versicherten zu übergeben.

3. getrennte Überweisung der Umlagen und Zusatzbeiträge

Im Rahmen der Abrechnung der Umlagen und Zusatzbeiträge für das Jahr 2004 ist der Kasse erneut aufgefallen, dass ein Teil der Mitglieder keine korrekte Überweisung bzw. Zuordnung der Umlagen und Zusatzbeiträge vornimmt.

Hiermit möchte die Kasse nochmals die Gelegenheit nutzen, darauf hinzuweisen, dass Umlagen und Zusatzbeiträge immer getrennt auf verschiedene Konten zu überweisen sind. Sollte eine getrennte Überweisung nicht möglich sein, ist eine monatliche Mitteilung über die Zuordnung der Umlagen und Zusatzbeiträge erforderlich. Mittels beigefügtem AVIS können Sie diese Mitteilung vornehmen.

4. Versicherungspflicht unabhängig von arbeitsvertraglicher Vereinbarung

Bei der Frage, welche Beschäftigten in der Zusatzversorgung anzumelden sind, ist die Ausgestaltung des Arbeitsvertrages ohne Bedeutung. Zwar enthalten die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes (z. B. § 25 TVöD) ausdrückliche Regelungen darüber, dass bei Anwendung der Tarifverträge etc. auf das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Verschaffung einer Zusatzversorgung hat, doch gilt dieser Verschaffungsanspruch auch für alle weiteren Beschäftigten.

Nach § 13 Abs. 3 Buchst. a der Satzung des KVBbg -ZVK- ist ein Arbeitgeber als Mitglied verpflichtet, sämtliche der Versicherungspflicht unterliegenden Arbeitnehmer in der Zusatzversorgung zu versichern. Dazu gehören aber auch Arbeitnehmer, deren arbeitsvertragliche Grundlage nicht auf einen Tarifvertrag Bezug nimmt (z. B. Arbeitsvertrag nach BGB) und bei denen die Zusatzversorgung damit nicht ausdrücklich vereinbart ist.

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind lediglich die in § 19 der Satzung des KVBbg -ZVK- aufgezählten Beschäftigten, wozu u.a. Altersrentner und kurzzeitig Beschäftigte gehören. Auch Geschäftsführer, leitende Angestellte sowie Chefärzte unterliegen nicht der Versicherungspflicht, jedoch kann arbeitsvertraglich die Teilnahme an der Zusatzversorgung vereinbart werden (§ 19 Abs. 1 Buchst. k der Satzung des KVBbg -ZVK-). Eine abschließende Darstellung der Arbeitnehmer, die von der Versicherungspflicht ausgenommen sind, finden Sie auch im Handbuch für Personalsachbearbeiter Teil B Nr. 3.

Durch Erwerb der Mitgliedschaft des Arbeitgebers in der Zusatzversorgung ist der Arbeitgeber verpflichtet, das geltende Versorgungstarifrecht (ATV-K) bzw. ein im Hinblick auf die Leistungen wesentlich gleiches Recht zumindest arbeitsvertraglich zu vereinbaren (§ 11 Abs. 4 der Satzung des KVBbg -ZVK-). Somit hat im Arbeitsvertrag eine Vereinbarung der Zusatzversorgung zu erfolgen. Unterbleibt eine solche Vereinbarung, so besteht dennoch ein Anspruch des Arbeitnehmers auf eine entsprechende Versicherung in der Zusatzversorgung. Diese Arbeitnehmer haben – schon nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung – einen Anspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber, in der Zusatzversorgung versichert zu werden.

Unterlässt ein Arbeitgeber die Anmeldung eines Arbeitnehmers, so ist er bei Eintritt eines Versicherungsfalles (Beginn einer Rente) zum Schadensersatz – also zur Zahlung der Rente – verpflichtet. Sollten Sie einen Arbeitnehmer bisher nicht angemeldet haben, so ist eine rückwirkende Anmeldung möglich, solange kein Versicherungsfall eingetreten ist. Selbst wenn bereits eine Erwerbsminderungsrente bezogen wird, ist eine Anmeldung dennoch möglich, da noch eine Altersrente aussteht.

5. Berichtigung zum RS Nr. 05/2005

Im RS Nr. 05/2005 -ZVK- hat sich im Punkt 1 bei dem Beispiel zur Meldung des Arbeitnehmeranteils ab 1. Juli 2005 ein Fehler eingeschlichen. Bei der Zuordnung des Arbeitnehmeranteils am Zusatzbeitrag wurde beim Versicherungsabschnitt Umlage (01 10 10) die Umlage fehlerhaft ausgewiesen. Richtig wäre an dieser Stelle eine berechnete Umlage in Höhe von 365,48 €, anstelle von 153,68 €. Das RS Nr. 05/2005 -ZVK- wurde im Internet dementsprechend geändert.

6. Beantragung der PC-Diskette zur Jahresmeldung 2005

Mit diesem Rundschreiben möchte die ZVK die Mitglieder, die bisher ihr Jahresverzeichnis in Papierform bei der Kasse eingereicht haben, nochmals darauf hinweisen, dass Sie die Möglichkeit haben, die Jahresdaten für 2005 mittels von der Kasse vorbereiteter PC-Diskette zu übermitteln. Bei Interesse bitte ich Sie, sich mit Frau Gielke unter der Telefonnummer 03306/7986-26 oder Herrn Sauer unter der Telefonnummer 03306/7986-23 in Verbindung zu setzen.

Sollten Sie bereits am maschinellen Datenträgeraustausch (einschließlich Datenübermittlung per eigener Software) teilnehmen bzw. für zukünftige Jahresmeldungen die Teilnahme beantragt haben, sind durch Sie keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen.

7. neuer Überleitungsantrag

Mit RS Nr. 04/2005 -ZVK- informierten wir Sie darüber, dass zwischen den kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen neue Überleitungsvereinbarungen geschlossen wurden. Ziel der Überleitungsvereinbarungen war und ist es, Nachteile für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu vermeiden, die im Laufe ihres Arbeitslebens bei verschiedenen Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes pflichtversichert waren.

Die technischen Voraussetzungen für die Überleitung von Versicherungszeiten, die bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung zurückgelegt wurden, soweit sie einen Zeitraum ab dem 1. Januar 2002 betreffen, werden derzeit geschaffen. Dazu gehört u.a. auch ein neuer Antrag auf Überleitung (siehe Anlage). Bitte verwenden Sie für alle zukünftigen Anträge ausschließlich den neuen Vordruck. Dieser ist in zweifacher Ausfertigung bei der Kasse einzureichen.

Da mit dem alten Antrag auf Überleitung nicht alle relevanten Daten abgefragt werden konnten, werden alle betroffenen Versicherten derzeit von der Kasse angeschrieben und gebeten, den neuen Überleitungsantrag ausgefüllt an die Kasse zurückzusenden.

Sollte bis zur technischen Umsetzung zwischenzeitlich bei einem Versicherten ein Versicherungsfall eingetreten sein oder eintreten, werden ihm dadurch keine Nachteile entstehen. Solange die beantragte Überleitung technisch nicht vollzogen ist, erhalten die betroffenen Versicherten von der Zusatzversorgungskasse eine Vorschusszahlung.

8. Literaturhinweis

Eine völlig neu bearbeitete Auflage des Buches „Was ich von der Zusatzversorgung wissen muss“ der Autoren Gabriele Bossmann, Vorstandsmitglied der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands, ehemalige Leiterin des Geschäftsbereichs Zusatzversorgung bei der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände und Peter Küpper, Justitiar der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands ist beim Kohlhammer Verlag erschienen. Das Buch behandelt die Einführung in das neue System der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Es ist unter der ISBN 3-17-018014-2 zum Preis von 9,00 Euro erhältlich.

Für Fragen zu diesem Rundschreiben stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zusatzversorgungskasse gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter

Anlagen